

104

2257 922

IV ZB 703/65

B E S C H L U S S

**in der Vormundschaftssache**

betreffend den am [REDACTED] 1915 geborenen Herrenschneider  
Wilhelm G [REDACTED] aus G [REDACTED] z.Zt. in den  
Wahrendorffschen Krankenanstalten in I [REDACTED] über H [REDACTED],

**Beteiligte:**

1. der vorgenannte M [REDACTED],
2. Stadtinspektor Wilhelm L [REDACTED] in G [REDACTED],  
Im H [REDACTED] als Vormund.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 10. Dezember 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen beschlossen:

Die Beschwerde des Wilhelm Gnasa gegen den Beschluß des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm wird als unzulässig verworfen.

G r u n d e :

Das Vormundschaftsgericht hat durch Beschluß vom 1. Juni 1965 die Genehmigung dazu erteilt, daß der Beschwerdeführer weiterhin in einer geschlossenen Anstalt untergebracht werde und daß die Überprüfung der Unterbringung in spätestens zwei Jahren erfolgen solle. Die sofortige Beschwerde des Wilhelm Gnasa gegen diesen Beschluß ist vom Landgericht zurückgewiesen worden. Der Beschwerdeführer hat gegen diesen Beschluß formgerecht, aber verspätet weitere sofortige Beschwerde eingelegt und gegen die Versäumung der Beschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Diesen Antrag hat das Oberlandesgericht durch den angefochtenen Beschluß zurückgewiesen.

Die gegen diesen Beschluß vom Beschwerdeführer beim Bundesgerichtshof eingelegte Beschwerde ist unzulässig. Es handelt sich im vorliegenden Fall um ein gerichtliches Verfahren, für das die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1896 gelten.

Wie die §§ 27 ff dieses Gesetzes ergeben, ist gegen einen Beschluß, den das Oberlandesgericht im Verfahren über eine weitere Beschwerde erlassen hat, ein Rechtsmittel an den Bundesgerichtshof vom Gesetz nicht vorgesehen. Der Bundesgerichtshof ist daher nicht in der Lage, den Beschluß des Oberlandesgerichts vom 1. Oktober 1965 zu überprüfen.

Ascher

Wilden

